

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Yasin Yildirim, lic. iur.
Juristischer Mitarbeiter
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 25 08
yasin.yildirim@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Verein schutzbedürftige Hunde
Frau Petra Scheidegger
Sommerhalde 8
5079 Zeihen

10. November 2020

GEKO-Nr. 5775

Verfügung

Steuerbefreiung Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

I.

Unter dem Namen schutzbedürftige Hunde besteht ein Verein (Statuten vom 1. April 2020) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zeihen. Der Verein ist unter der Firmennummer CHE-267.613.800 im Handelsregister eingetragen.

II.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

Eine gemeinnützige Zweckverfolgung setzt eine Tätigkeit voraus, welche im Interesse der Allgemeinheit liegt und aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert gilt. Eine Steuerbefreiung schliesst zudem die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken aus. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel hat sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit zu erbringen. Dabei muss der Kreis der Personen, denen sie die Förderung bzw. Unterstützung zukommen lässt, grundsätzlich offen sein. Schliesslich müssen die Mittel der juristischen Person für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein.

III.

1.

Gemäss Art. 3 der Statuten verfolgt der Verein keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er bezweckt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes.

2.

Zu den Tätigkeiten, welche im Allgemeininteresse liegen, zählen insbesondere auch Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 betreffend Steuerbefreiung, Ziffer II. 3a). Der Verein schutzbedürftige Hunde verfolgt einen Zweck im Bereich des Tierschutzes. Somit liegt der Zweck des Vereins grundsätzlich im Allgemeininteresse, kommt der Allgemeinheit zugute und kann als förderungswert betrachtet werden.

3.

a)

Nicht zulässig ist die Förderung und Sicherung von wirtschaftlichen Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder. Werden (überwiegend) Erwerbszwecke verfolgt oder besteht die Absicht der Gewinnerzielung, ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, dass mit dem Vereinszweck eigene wirtschaftliche Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder verknüpft sind.

b)

Die Uneigennützigkeit setzt weiter voraus, dass mit den Leistungen an Dritte erhebliche personelle oder finanzielle Opfer erbracht werden, wenn also der Leistung keine Gegenleistung gegenübersteht. Opfer können erbracht werden durch Leistungen aus dem Vermögen oder dem Ertrag eines Vermögens, wie Spenden, Legate, Schenkungen, oder durch Verzicht auf Forderungen etc. (MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Auflage 2009, Muri-Bern Kommentar AG, § 14 N 42). Gemäss Art. 16 der Statuten werden die Einnahmen des Vereins aus Überschüssen der Betriebsrechnung, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Spenden, Gönnerbeiträgen und Vermächtnissen generiert. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind nach Art. 12 der Statuten ehrenamtlich tätig. Somit liegen erhebliche finanzielle und personelle Opfer vor und die Uneigennützigkeit kann bejaht werden.

4.

Gemäss Art. 18 der Statuten werden im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital einer anderen wohltätigen, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck (Tierschutz) zugewendet. Mit dieser Liquidationsbestimmung wird die Unwiderruflichkeit der Zweckbindung garantiert.

5.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein schutzbedürftige Hunde **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein schutzbedürftige Hunde mit Sitz in Zeihen wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Als neugegründete Institution ist der Verein verpflichtet, seine Jahresrechnungen und Jahresberichte für die Jahre 2020 und 2021 unaufgefordert dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts Aargau einzureichen (Adresse in Ziffer 2).

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein schutzbedürftige Hunde können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn diese Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.


Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein schutzbedürftige Hunde einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

VII.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Yasin Yildirim, lic. iur.
Juristischer Mitarbeiter

Verteiler

- Verein schutzbedürftige Hunde
- Gemeinderat Zeihen
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend **Kantons- und Gemeindesteuern** können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.

Gegen die Verfügung betreffend die **direkte Bundessteuer** kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.